

Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang **M.Ed. Aufbau Lehramt Sonderpädagogik**

vom 28. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2026 vom 13.03.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der Fassung vom 11. Juni 2024 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 28. Januar 2026 die nachfolgende studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *M.Ed. Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 28. Januar 2028 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur
- § 5 Sonderpädagogische Grundlagen, sonderpädagogisches Handlungsfeld und sonderpädagogische Fachrichtungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Schulpraktische Studien
- § 8 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabschlussnote
- § 9 Regelungen für verwandte Studiengänge
- § 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Modulhandbuch**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung für den Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 i.d.F. vom 11. Juni 2024.

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (AStPO) vom 28. Januar 2026 bleiben unberührt.

§ 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad

(1) Der Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* ist ein wissenschaftlicher Aufbaustudiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Das Studium des Masterstudiengangs qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik gemäß § 7 RahmenVO-KM. Wer vor dem Aufbaustudium eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, erwirbt mit dem Abschluss Master of Education Lehramt Sonderpädagogik gemäß § 7 Abs. 13 RahmenVO-KM zugleich die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Sonderpädagogik.

(3) Der Studiengang ist auf schulische Bildungsprozesse ausgerichtet. Er setzt sich gemäß § 7 Abs. 11 RahmenVO-KM aus sonderpädagogischen Grundlagen, einem sonderpädagogischen Handlungsfeld, zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie den schulpraktischen Studien zusammen. Die sonderpädagogischen Fachrichtungen beinhalten die fachrichtungsspezifische Pädagogik, Didaktik, Psychologie und Diagnostik.

(4) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Kandidat:in

- (a) die sonderpädagogischen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,
- (b) die Voraussetzungen erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik aufzunehmen bzw. um in die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Sonderpädagogik einzutreten.

(6) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studiumumfang beträgt gemäß § 2 RahmenVO-KM 120 ECTS-Punkte.

(4) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, denen in § 7 RahmenVO-KM ECTS-Punkte zugewiesen sind. Die Einzelheiten sind in Abs. 5 genannt. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(5) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die fünf folgenden Studienbereiche:

1. Sonderpädagogische Grundlagen mit einer Modulprüfung:
 - ein Modul,
2. Sonderpädagogisches Handlungsfeld mit einer Modulprüfung:
 - ein Vertiefungsmodul,
3. Erste sonderpädagogische Fachrichtung mit insgesamt vier Modulprüfungen:
 - zwei Vertiefungsmodule,
 - zwei Mastermodule,
4. Zweite sonderpädagogische Fachrichtung mit zwei Modulprüfungen:
 - ein Vertiefungsmodul,
 - ein Mastermodul,
5. Schulpraktische Studien mit insgesamt zwei Praktika (je ein Nachweis):
 - Tages- und Blockpraktikum in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - Tages- und Blockpraktikum in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung.

§ 5 Sonderpädagogische Grundlagen, sonderpädagogisches Handlungsfeld und sonderpädagogische Fachrichtungen

(1) Im sonderpädagogischen Grundlagenstudium wird die Basis für das weitere Studium des sonderpädagogischen Handlungsfelds und der sonderpädagogischen Fachrichtungen gelegt. Die Studierenden entwickeln Kompetenzen zu den Themenbereichen:

- Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt,
- Erziehung und Bildung, einschließlich philosophisch, anthropologischer, vergleichender historisch-kritischer Fragen,
- Professionalität einschließlich Berufsidentität,
- Systeme und Strukturen.

Das sonderpädagogische Grundlagenstudium umfasst fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsbezogene Grundlagen, Soziologie sowie den medizinischen Bereich.

(2) Als sonderpädagogisches Handlungsfeld ist *Sprache und Kommunikation* zu studieren. Dieses Handlungsfeld gliedert sich in die Schwerpunkte Sprachwissenschaften, Unterstützte Kommunikation, Brailleschrift und Gebärdensprache. Von den Studierenden ist ein Schwerpunkt nach Maßgabe der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung zu wählen. Für Studierende der Fachrichtung Sprache und der Fachrichtung Lernen ist das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaften verbindlich, für Studierende der Fachrichtung Hören das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation mit dem Schwerpunkt Gebärdensprache, für Studierende der Fachrichtung Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation mit dem Schwerpunkt Brailleschrift und für Studierende der Fachrichtung Geistige Entwicklung das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation mit dem Schwerpunkt Unterstützte Kommunikation.

(3) Aus den sonderpädagogischen Fachrichtungen gem. Abs. 4 werden zwei Fachrichtungen studiert, davon eine als erste und eine als zweite sonderpädagogische Fachrichtung. Die Studieninhalte sind

jeweils in pädagogische, didaktische, diagnostische und psychologische Bereiche untergliedert.

(4) Studiert werden können folgende sonderpädagogische Fachrichtungen (gem. § 7 Abs. 3 RahmenVO-KM):

1. Lernen
2. Sprache
3. Geistige Entwicklung
4. Hören
5. Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung.

(5) Vorbehaltlich ggf. bestehender Zulassungsbeschränkungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen ist im Verlauf des Studiums ein Wechsel einer gewählten Fachrichtung nur einmalig möglich. Der Fachrichtungswechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise des sonderpädagogischen Handlungsfelds ein.

(6) Ein Fachrichtungswechsel kann nur in Fachrichtungen erfolgen, in denen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird zu einem Thema im sonderpädagogischen Handlungsfeld oder in der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung angefertigt. Das Thema muss sonderpädagogische Bezüge und kann Bezüge zu einem Unterrichtsfach aufweisen. Der gewählte Studienbereich ist durch die Zuordnung der:des Erstprüfenden festgelegt.

(2) Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn der:die Kandidat:in mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von 17 Wochen zeitgleich zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen.

§ 7 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Masterstudiengang das vierwöchige Tages- und Blockpraktikum (TBP) in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und das ebenfalls vierwöchige Tages- und Blockpraktikum (TBP) in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und erstellen ein Portfolio, das auch im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik und im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

(2) Die Tages- und Blockpraktika dienen der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Sie ermöglichen das Kennenlernen des Tätigkeitsfeldes dieser Schulen insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schüler:innen mit entsprechendem Förderbedarf. Sie werden im Umfang von in der Regel jeweils vier Wochen an einer Schule absolviert, in der Schüler:innen mit Förderbedarf im Bereich der gewählten ersten bzw. zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung unterrichtet werden. Dabei wird unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teilgenommen. Dies umfasst insbesondere

- Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht; die Zahl der Unterrichtsversuche soll mindestens zehn betragen) und
- Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen und Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperationen mit anderen schulischen und außerschulischen Partner:innen und insbesondere mit den Eltern.

Am Ende des jeweiligen Tages- und Blockpraktikums entscheiden die betreuenden Hochschullehrkräfte gemeinsam mit der Schule, ob das Tages- und Blockpraktikum bestanden wurde. Das jeweilige Tages- und Blockpraktikum wird mit „bestanden“ bewertet, wenn die im Modulhandbuch festgelegten Kompetenzen dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend im Praktikum in hinreichender Weise erkennbar geworden sind und dies sowohl von den betreuenden Hochschullehrkräften als auch der Schule festgestellt worden ist.

Die Anmeldung der Tages- und Blockpraktika erfolgt vor Antritt beim Zentrum für schulpraktische Studien mittels des entsprechenden Formulars.

(3) Gibt es im Laufe des Tages- und Blockpraktikums ernsthafte Zweifel am Bestehen des TBP, so führt der:die praktikumsbegleitende Dozent:in oder der:die Ausbildungsberater:in in gegenseitiger Absprache ein verpflichtendes Beratungsgespräch, das dokumentiert und dem Zentrum für schulpraktische Studien zur Kenntnis gegeben wird.

(4) Die Regelungen des § 15 Abs. 6 AStPO sowie § 26 Abs. 1 bis 4 AStPO finden auf die schulpraktischen Studien entsprechende Anwendung.

(5) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme können die im Studiengang vorgesehenen schulpraktischen Studien je einmal wiederholt werden.

(6) Führt die Wiederholung nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das jeweilige Praktikum endgültig nicht bestanden, es erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang.

(7) Das Zentrum für schulpraktische Studien erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 8 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabschlussnote

(1) Bei Studierenden des Aufbaustudiengangs ergibt sich die Endnote aus den nach § 23 AStPO festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:

- in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung aus der Note der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.

(2) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bei Studierenden des Aufbaustudiengangs werden für die Berechnung der Abschlussnote der Masterprüfung die gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 gebildeten Endnoten der ersten und der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte des jeweiligen Studienbereichs gewichtet.

(4) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei der Ausstellung eines Nachweises über die bisherigen Prüfungsergebnisse vor Abschluss des Studiums gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 9 Regelungen für verwandte Studiengänge

(1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Sonderschulen gemäß der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1224),

2. Lehramt Sonderpädagogik gemäß der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I vom 20.05.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2015,
3. Master of Education Lehramt Sonderpädagogik gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 24.01.2024,
4. Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik vom 18. April 2018, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21.05.2025

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 21 AStPO zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 22 AStPO.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge in Baden-Württemberg sowie anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Aufbau Lehramt Sonderpädagogik“ tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft; sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2026 aufnehmen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Aufbau Lehramt Sonderpädagogik“ vom 18. April 2018, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 21. Mai 2025, außer Kraft. Sie findet noch grundsätzlich sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung weiter Anwendung auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben.

Heidelberg, 28. Januar 2026

Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Modulhandbuch**

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Sem.	Sonderpäd. Fachrichtung 1		Sonderpäd. Fachrichtung 2	Sonderpäd. Grundlagen	Sonderpäd. Handlungsfeld	Praktika, Masterarbeit	LP-Summe ¹²
4	MM 12 LP	MM 12 LP	MM 12 LP	--	--	MAM 15 LP	30
3 ²				--	--	TBP Fachr. 2 9 LP	30
2	VM 10 LP	VM 10 LP	VM 10 LP	--	VM 10 LP	TBP Fachr. 1 9 LP	29
1				S-GL M 11 LP		--	31
LP-Summe	44		22	11	10	15 + 18	120

Hinweis: Es handelt sich bei dem Studienverlaufsplan um eine modellhafte Darstellung. Die Reihenfolge der Module in einem Studienbereich kann von der individuellen Studienplanung abweichen.

Legende

- 1 Es handelt sich um Richtwerte, die von der individuellen Studienplanung abweichen können.
- 2 Mobilitätsfenster: In diesem Semester liegen Module, deren Studienelemente mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Ausland studiert werden können.

Benotete Module sind schraffiert, alle anderen Modulprüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

- MAM = Masterarbeitsmodul
 MM = Mastermodul
 S-GL = Sonderpädagogische Grundlagen
 TBP = Tages- und Blockpraktikum
 VM = Vertiefungsmodul

Anlage 2

Modulhandbuch